

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Vorsitzende des Innen- und Rechtsausschusses
Frau Barbara Ostmeier
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/6570

Nur per E-Mail: innenausschuss@landtag.ltsh.de

Berlin, 28. Oktober 2021

Entwurf eines Gesetzes des Landes Schleswig-Holstein zur Ausführung des Staatsvertrages zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (GlüStV 2021 AG SH (E)), Drs. 19/3175

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren,

in der oben bezeichneten Angelegenheit bedanken sich der Dachverband Die Deutsche Automatenwirtschaft e.V. (DAW) und der Automaten-Verband Schleswig-Holstein e.V. (ash) für die Übersendung des Gesetzentwurfs des Landes Schleswig-Holstein zur Ausführung des Staatsvertrages zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (i.F.: GlüStV 2021 AG SH (E)) sowie für die Gelegenheit, hierzu Stellung zu nehmen.

Der Dachverband Die Deutsche Automatenwirtschaft e.V. (DAW) vertritt die gesamte Branche des gewerblichen Automatenspiels in Deutschland – von der Automatenindustrie über den Automaten-Großhandel bis zu den Automaten-Aufstellunternehmen mit ihren jeweiligen Interessensvertretungen, namentlich der Verband der Deutschen Automatenindustrie e.V. (VDAI), Deutscher Automaten-Großhandels-Verband e.V. (DAGV), Bundesverband Automatenunternehmer e.V. (BA) sowie FORUM der Automatenunternehmer e.V. (FORUM).

Die vorbezeichneten Verbände geben hiermit eine gemeinsame Stellungnahme ab.

1. Grundsätzliche Anmerkungen

Das staatlich konzessionierte, gewerbliche Automatenspiel gehört neben den 16 Landeslotteriegesellschaften und den staatlich konzessionierten Spielbanken zu den legalen Anbietern auf dem deutschen Glücksspielmarkt. Es wirkt maßgeblich an der Erfüllung des in § 1 GlüStV 2021 formulierten Ziels mit, „den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, insbesondere ein Ausweichen auf unerlaubte Glücksspiele zu verhindern“ (Kanalisierungsauftrag). Es ist eine der zentralen Aufgaben der in den oben genannten Verbänden organisierten Unternehmen, an der Erfüllung dieser normierten Ziele mitzuwirken.

Jugend-, Spieler- und Verbraucherschutz werden mit höchster Sensibilität von den Unternehmen der Automatenwirtschaft verwirklicht. Die schon seit langer Zeit bestehende Notwendigkeit, als Veranstalter eines öffentlichen Glücksspiels ein Sozialkonzept zu entwickeln und umzusetzen (§ 6 Abs. 2 GlüStV 2021), die regelmäßigen Personalschulungen für das Aufsichtspersonal in Spielstätten (§ 6 Abs. 2 Nr. 3 GlüStV 2021), die Einhaltung der zahlreichen die Bauartzulassung von Geldspielgeräten betreffenden Vorgaben der Spielverordnung (SpielV) und die verpflichtende Teilnahme der Betreiber an einem Unterrichtsverfahren einer Industrie- und Handelskammer mit eingehender Vermittlung der notwendigen Kenntnisse des Spieler- und Jugendschutzes vor Beantragung einer Allgemeinen Aufstellerlaubnis (§ 33c Abs. 2 Nr. 2 GewO) verdeutlichen beispielhaft, auf welche Weise die Anbieter des gewerblichen Automatenspiels bereits heute wichtige Beiträge zur Erreichung der in § 1 GlüStV 2021 niedergelegten Ziele leisten.

Mit dem auch vom Land Schleswig-Holstein ratifizierten GlüStV 2021 haben sich die Bundesländer erstmalig auf die Einführung von Qualitätsmerkmalen – auch als Voraussetzung für Spielhallenerlaubnisse - geeinigt. Dies wird von uns ausdrücklich begrüßt, zumal der GlüStV 2021 eine ebenfalls an qualitativen Parametern orientierte Erlaubniserteilung für öffentliche Glücksspiele im Internet vorsieht (§ 4 Abs. 4 GlüStV 2021). Durch diesen gewählten Regulierungsansatz wird deutlich, dass eine an Qualitätskriterien orientierte Regulierung der rein mengenmäßigen Beschränkung des Angebots mindestens gleichwertig ist. Im Sinne des Spielerschutzes ist diese Entwicklung als Meilenstein für die Entwicklung des Glücksspielwesens in Deutschland zu bewerten.

Die Automatenwirtschaft spricht sich ausdrücklich für eine kohärente, ausschließlich an qualitativen Kriterien ausgerichtete Regulierung des gesamten Glücksspielmarktes aus. Diese führt zu mehr Rechtssicherheit und garantiert einen effektiven und überall geltenden Spieler- und Jugendschutz. Nur so können die oben beschriebenen Ziele des GlüStV 2021 verwirklicht und ein fairer Wettbewerb der Marktteilnehmer untereinander ermöglicht werden. Im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatzes (Art. 3 Abs. 1 GG) und des vom EuGH wiederholt statuierten Gebots kohärenter Regulierung ist es unerlässlich, die Regelwerke aller Spielformen in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen. Deswegen ist es folgerichtig und zukunftsweisend, wenn auch das stationäre Spielangebot mehr und mehr nach qualitativen Maßstäben reguliert wird.

§ 29 Abs. 4 GlüStV 2021 erlaubt es den Ländern, für Bestandsspielhallen landesspezifische Regelungen zu schaffen, die dazu dienen, die bereits heute hohe Qualität des Angebots in Spielhallen noch weiter zu steigern. Unter den in dieser Regelung genannten Voraussetzungen, nämlich der Zertifizierung der Spielhallen, einer Sachkundeprüfung des Unternehmers und der besonderen Schulung des Personals, kann für Verbundspielhallen eine Weiterbetriebsmöglichkeit geschaffen werden. Wir begrüßen es ausdrücklich, dass das Land Schleswig-Holstein in dem im Rahmen der Verbändeanhörung am 10. August 2021 vorgelegten Gesetzentwurf zur Errichtung und zum Betrieb von Spielhallen von der Möglichkeit eines qualitativen Regulierungsansatzes in § 18 SpielhG SH (E) Gebrauch macht. Zertifizierte Spielhallen,

sachkundegeprüfte Betreiber und besonders geschultes Personal leisten einen wichtigen Beitrag zum Erreichen der in § 1 GlüStV 2021 genannten Ziele im terrestrischen Glücksspielmarkt. Auf diese Weise wird das hohe Spielerschutzniveau in staatlich konzessionierten Spielhallen weiter angehoben; zugleich wird eine weitere Ausbreitung unerlaubter Glücksspiele in Schwarzmärkten vermieden.

An dieser Stelle möchten wir betonen, dass suchtwissenschaftlich anerkannt ist, dass Prävention am ehesten in einem kontrollierten Raum durch fachlich qualifiziertes Personal möglich ist. Da in Spielhallen präventive Qualitätsstandards verwirklicht werden und ihre Einhaltung streng kontrolliert wird, sind Wegstrecken zwischen Spielhallen ebenso irrelevant für die Prävention wie die Zahl der in Spielhallen aufgestellten Geräte. Das terrestrische gewerbliche Geldspiel kann sein präventives Potenzial aber nur entfalten, wenn es in kontrollierter Qualität verbrauchernah angeboten wird. Mit Blick auf den im GlüStV 2021 normierten Ansatz, der auf die Sicherstellung des Spielerschutzes durch geprüfte Qualität setzt, sowie die aus Spielerschutzgesichtspunkten effektive und den Mindestabstand ersetzende Wirkung von Zugangsbeschränkung und Sperrsystem erscheint uns eine flexible und analog zu § 29 Abs. 4 GlüStV 2021 an zusätzliche Qualitätsmerkmale geknüpften Ausnahmemöglichkeit vom Mindestabstandsgebot geboten.

2. § 20 GlüStV 2021 AG SH (E)

Wir erachten die in § 20 Abs. 2 GlüStV 2021 AG SH (E) festgehaltene **Erweiterung** der glücksspielrechtlichen Pflichten des nicht unmittelbar aus Absatz 1 verpflichteten Gastwirts/Buchmachers für sinnvoll. Sie werden hierdurch verpflichtet die Spielgäste zu verantwortungsvollem Spiel anzuhalten. Mit Blick auf die in der Gesetzesbegründung definierte **Zustandsstöreeigenschaft** der Gastwirte/Buchmacher und die Möglichkeit der Einflussnahme als Aufsichtsperson vor Ort muss ihnen im Sinne des Jugend- und Spielerschutzgedankens auch eine entsprechende Verantwortung obliegen. Wo immer möglich und zumutbar ist es unserer Ansicht nach evident wichtig, unbeaufsichtigtes Glücksspiel zu verhindern. Das Gesetzesziel einer klaren Zuordnung der Zuständigkeit für die glücksspielrechtliche Aufsicht über den Anbieterkreis unterstützen wir vollumfänglich. Allerdings erlauben wir uns den Hinweis, dass der reine Gesetzeswortlaut von § 20 Abs. 1 GlüStV 2021 AG SH (E)

„..., insbesondere die Verpflichtung zum Abgleich mit der Sperrdatei nach § 8 Abs. 3 GlüStV 2021, ...“

fehlinterpretierbar ist. Wir empfehlen daher, die aus unserer Sicht erforderliche Klarstellung, dass der Erlaubnisinhaber selbstverständlich den Anschluss an das Sperrsystem sicherstellen und alle erforderlichen Zugangsdaten dem Gastwirt/Buchmacher zur Verfügung stellen muss. Den tatsächlichen Abgleich mit der Sperrdatei im Einzelfall muss und kann allerdings nur derjenige gewährleisten, der als Aufsichtsperson vor Ort die Möglichkeit der Einflussnahme auf die Betriebsabläufe innehat. Eine abgeschwächte Verpflichtung der Gastwirte/Buchmacher erscheint auch in Bezug auf die Sperrdatei geeignet, erforderlich und angemessen.

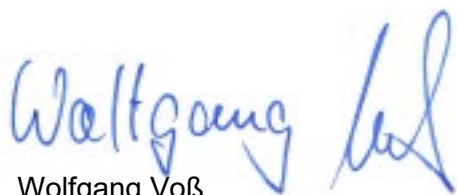
§ 20 Abs. 3 GlüStV 2021 AG SH (E) enthält ebenfalls eine über die Regelungen des Glücksspielstaatsvertrages 2021 hinausgehende Zuständigkeit der Glücksspielaufsichtsbehörden. In Erweiterung des § 2 Abs. 4 GlüStV 2021 wird hier die Möglichkeit geschaffen, dass auch in Gaststätten und Wettannahmestellen der Buchmacher in Schleswig-Holstein **verdeckt Testspiele durchgeführt werden können**, vgl. § 20 Abs. 3 GlüStV 2021 AG SH (E) i.V.m. § 9 Abs. 2a GlüStV 2021. Aus den eben erwähnten Jugend- und Spielerschutzgedanken **begrüßen wir diese Zuständigkeitszuweisung bzw. -erweiterung ausdrücklich.**

Insgesamt findet aus unserer Sicht mit dem GlüStV 2021, dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von Spielhallen sowie dem hier vorliegenden GlüStV 2021 AG SH (E) eine wegweisende und richtige Verschiebung des gesetzgeberischen Regulierungsansatzes weg von einer an der reinen Quantität hin zu einer mehr an Qualitätsmaßstäben orientierten Regulierung statt. Die Verbände setzen sich dafür ein, dass dieser qualitätsorientierte Regulierungsansatz konsequent spielformübergreifend Anwendung findet. Gerne stehen wir Ihnen jederzeit als Ansprechpartner zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Georg Stecker'.

Georg Stecker
Sprecher des Vorstandes
Die Deutsche Automatenwirtschaft e.V. (DAW)
Dachverband

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Wolfgang Voß'.

Wolfgang Voß
1. Vorsitzender
Automaten-Verband Schleswig-Holstein e.V.